

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 32

Düsseldorf, Samstag, den 8. August

1936

Beilagen: 1. Öffentlicher Anzeiger Nr. 32; 2. Sonderblatt betr. Polizeiverordnung über Straßenreinigung in Mülheim; 3. Sonderblatt betr. Nachträge zu Polizeiverordnungen des Siedlungsverbandes.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 12. August 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Abwehr des Kartoffelkäfers 213; Ausführung von Vorarbeiten 213; Enteignung 213; Marktscheider 213; Fluchtlinien 213, 214; Einbau von Bürgersteigen 214.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

516. Polizeiverordnung, betr. Berichtigung der Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 25. April 1936.

Die Verordnung vom 25. April 1936 muß eingangs lauten: „Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 83) usw.“

Der § 4 der Verordnung vom 25. April 1936 erhält folgende Fassung:

„Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 30 des Forst- und Feldpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.“

Koblenz, 17. Juli 1936.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

517. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Hochspannungsleitung von Frimmersdorf nach Elfen erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Regierungspräsidenten zulässig.

Düsseldorf, 13. Juli 1936.

V. 17 Freu.

Der Regierungspräsident.

518. Bekanntmachung.

Auf Antrag des Wupperverbandes in Wuppertal-Barmen habe ich die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung und Vollziehung der Ent-

eignung der für den Bau der Kläranlage in Lennep zu enteignenden Geländeflächen angeordnet. Ein Verzeichnis der Eigentümer mit den dazu gehörenden Lageplänen liegt in der Zeit vom 10. bis 14. August 1936 einschließlich auf dem Stadtbauamt, Rathaus, Zimmer Nr. 56, in Remscheid zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten beraume ich auf **Dienstag, den 8. September 1936**, 16 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Lennep an.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Sinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 24. Juli 1936.

Q. Nr. 189/1 M.

Der Regierungspräsident.

519. Die von der Barmer Bergbahn A.-G. in Wuppertal-Barmen ausgeübte Genehmigung zum Betrieb einer Straßenbahnlinie in Wuppertal-Elberfeld vom Stadttheater bis Ostersbaum habe ich im Hinblick auf die an Stelle der Straßenbahnlinie getretene Kraftfahrlinie zurückgenommen.

Düsseldorf, 1. August 1936.

V. 5. B. 3.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

520. Bekanntmachung.

Der Marktscheider Dipl.-Ing. Otto Schröder hat seinen Wohnsitz von Mülheim a. d. Ruhr nach Neufkirchen-Blunyn im Kreise Moers, Adolf-Hitler-Str. 310, verlegt.

Dortmund, 30. Juli 1936.

VII. 1003 sch. 17/15.

Preußisches Oberbergamt.

521. Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan 14 V IV Nr. 1a—b über die Festsetzung von Fluchtlinien nebst Anschlußfluchtlinien

für einen Teil der Verbandsstraße D V (Kraftverkehrsstraße) von der Richthofenstraße bis zur Stadtgrenze Gelsenkirchen im Stadtkreis Essen ist gemäß § 17 (5) der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 als Verkehrsband förmlich festgestellt und wird auf die Dauer von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung in Essen zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Essen, 29. Juli 1936.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

522. Fluchtlinienverfahren.

Der Fluchtlinienplan des Verkehrsbandes V 112 (Rb), Verbindung zwischen der Strecke Essen-Buer-Haltern (V 9 Rb) und dem Bahnhof Gelsenkirchen Hbf. liegt gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk während einer Ausschlußfrist von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet, bei der Stadtverwaltung Essen zu jedermanns Einsicht offen. Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan sind bei dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, 30. Juli 1936.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

523. Bekanntmachung.

Der durch Beschluß des Verbandsausschusses vom 9. März 1936 festgesetzte Fluchtlinienplan 12 V IV Nr. 1 für die Verbandsstraße N S V (Kraftverkehrsstraße) zwischen Mülheimer Straße und Mülheimer Stadtgrenze im Stadtkreis Oberhausen wird gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 auf die Dauer von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Stadtverwaltung Oberhausen zu jedermanns Einsicht offengelegt. Einwendungen gegen den Plan können innerhalb der Ausschlußfrist von vier Wochen beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen oder beim

Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35, geltend gemacht werden.

Essen, 31. Juli 1936.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

524. Die neuen Fluchtlinien und Höhen a) der Flurstraße zwischen Fürstädtlinstraße und der Rheinischen Eisenbahn, b) für den Baublock zwischen Kronprinzen-, Kellinghauser, Fischer- und Gutenbergstraße, c) der Emdenstraße zwischen Franken- und Kirchmannstraße und d) der Esmarch-, Hufeland- und Listerstraße werden hiermit förmlich festgesetzt. Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheins dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab, zwei Wochen im Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 31. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister.

525. Bekanntmachung.

Die Planstücke nebst Beilagen für den Einbau von Bürgersteigen am Bahnübergang Westfalenstraße (Bahnhof Düsseldorf-Rath) innerhalb der Gemeinde Düsseldorf werden im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten vom 1. August 1936 ab während 14 Tagen bei dem Straßenbauamt der Stadt Düsseldorf (Marktplatz 5a), Zimmer Nr. 2, im landespolizeilichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt. Es steht während dieser Zeit jedem Beteiligten frei, bei mir Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Düsseldorf, 27. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32

Düsseldorf, Samstag, den 8. August

1936

526.

Polizeiverordnung

über die Reinigung öffentlicher Wege in der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) der §§ 1, 2, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird im Anschluß an die Ortsatzung über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr vom 19. Dezember 1935 für den Umfang der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Grundstückseigentümer an öffentlichen Wegen der Stadt Mülheim oder die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten sind nach dem Gesetz vom 1. Juli 1912 und nach der Ortsatzung über die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung öffentlicher Wege in der Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr vom 19. Dezember 1935 verpflichtet, die ihre Grundstücke begrenzenden Teile der öffentlichen Wege (Straßen und Plätze) zu reinigen.

Die polizeimäßige Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges liegt nach § 1 letzter Absatz des Gesetzes vom 1. Juli 1912 dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten ob.

Durch diese Polizeiverordnung wird die Verpflichtung anderer zur Beseitigung von Verunreinigungen der Straßen, die durch polizeiliche Vorschriften untersagt sind, nicht berührt.

Zu den Grundstücken (Absatz 1) gehören sowohl die bebauten als auch die unbebauten sowie die zur Bebauung geeigneten und ungeeigneten.

§ 2.

Soweit die Stadtgemeinde Mülheim a. d. Ruhr für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 1) die Reinigung durch Ortsatzung vom 5. März 1934 übernimmt oder übernommen hat, ist sie für das in der Ortsatzung bezeichnete Gebiet zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet, und es tritt, falls diese den Verpflichtungen nicht nachkommen sollte, für den grundfähig Verpflichteten (§ 1) Straffreiheit ein.

§ 3.

Diejenigen Straßen und Plätze, für die die Stadtgemeinde Mülheim die Reinigung nach §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung übernimmt, sind aus dem dieser

Polizeiverordnung als Anhang beigefügten Verzeichnis ersichtlich. Bei einer Ausdehnung der städtischen Straßenreinigung wird dieses Verzeichnis jeweils ergänzt werden. Auf die Ergänzung wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 4.

Der polizeimäßigen Reinigung unterliegen alle Bestandteile der Wege, wie Fahrbahn, Bürgersteige, Promenadenwege, Sommerwege, Seitenwege, Rinnsteine, Einflußöffnungen der Straßengräben einschließlich der über sie führenden Böschungen, Brücken und Durchlässe (wegen letzterer beiden vgl. § 1, Abs. 2).

§ 5.

Die Durchführung der städtischen Straßenreinigung gemäß § 2 erfolgt nach einem von der Stadtverwaltung aufzustellenden Plane.

Die Reinigung der nicht in die städtische Straßenreinigung einbezogenen Straßen hat durch die Verpflichteten wöchentlich zweimal und zwar mittwochs und sonnabends bis spätestens 16 Uhr zu erfolgen.

Vor gesetzlichen Feiertagen muß außerdem eine Reinigung am vorhergehenden Wochentage erfolgen.

Die Bürgersteige sind einer täglichen Reinigung zu unterziehen.

Auf Verlangen der Polizeiverwaltung muß die Reinigung auch zu anderen Zeiten vorgenommen werden.

§ 6.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf das Zusammenfahren und Beseitigen des Kehrichts, des sonstigen Unrats und auf die Beseitigung von Schnee und Eis von den Fahrdämmen, den Bürgersteigen, den Bürgersteigrinnen und den Rinnsteinen. Bei Schnee und Eisglätte sind die Bürgersteige mit Asche, Sand oder Sägemehl zu bestreuen.

Dies hat so zu geschehen, daß während der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 22 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

Bei trockener Witterung, jedoch nicht bei Frostwetter, müssen die zu reinigenden Flächen so mit Wasser besprengt werden, daß eine Staubeentwicklung vermieden wird.

§ 7.

Die Fahrbahnen an Wegen mit wassergebundenen Kleinschlagdecken, die unbefestigten Bankette und Bürgersteige sind mit weichen Besen von allem Unrat zu befreien.

§ 8.

Nach Einbeziehung öffentlicher Straßen in die städtische Straßenreinigung verbleibt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke:

1. das Bestreuen der Bürgersteige bei Schnee- und Eisglätte;
 2. die Reinigung der Fußwege bei Schneefall und eintretendem Tauwetter;
 3. die Beseitigung von Eisbildung durch Traufwasser auf Bürgersteigen und die Beseitigung des von Gebäuden auf die Bürgersteige abgestürzten Schnees und Eises.
- Außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße hat derjenige zu beseitigen, der sie verursacht hat.

§ 9.

Rinnen- und Straßenabraum, Schnee und Eis dürfen bei der Reinigung dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

Schnee- und Eismassen, die bei der Reinigung der Bürgersteige anfallen, können unmittelbar an der Rinne des Fahrdammes aufgehäuft werden, jedoch muß die Rinne selbst freibleiben.

Das Einwerfen, Einschütten und Einkehren von Steinen, Straßenteer und sonstigem Unrat in die Ein-

fallschächte der öffentlichen Kanäle und unter die öffentlichen Straßenninnenüberbrückungen ist verboten.

§ 10.

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM. und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

2. Soweit die Nichtbefolgung der Polizeiverordnung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 11.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft und verliert mit dem 30. Juni 1937 ihre Gültigkeit. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung tritt die den gleichen Gegenstand behandelnde Polizeiverordnung vom 24. April 1936 außer Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, 27. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Anhang

zur Polizeiverordnung vom 27. Juli 1936.

Verzeichnis

der Straßen, die an die städtische Straßenreinigung angeschlossen sind.

Adolfstraße von Hagdorn bis Von-Vock-Straße,
Aktienstraße von Hindenburgstraße bis Eppinghofer Straße,
Althoffstraße,
Alter Markt,
Arndtstraße,
Auerstraße,
Adolf-Hitler-Straße,
Alfred-Kugenberg-Straße,
Bachstraße,
Bahnstraße,
Bergische Straße,
Bergstraße,
Biesenbach,
Von-Vock-Straße,
Bogenstraße,
Bruchstraße von Eppinghofer Straße bis Lessingstraße,
Brückstraße,
Buggenbeck bis Brückstraße,
Bürgerstraße,
Charlottenstraße,
Clevesche Straße,
Delle einschließlich Straßentreuzung Hindenburg-/Adolf-Hitler-Straße,
Dickswall,
Döhne,
Auf dem Dudel,
Duisburger Straße,
Eduardstraße,
Engelbertusstraße von Arndtstraße bis Aktienstraße,
Eppinghofer Straße,
Von-Einem-Straße,

Falkstraße,
Friedhofsweg,
Gartenstraße,
Georgstraße,
Gerichtstraße,
Gerberstraße,
Goethestraße,
Goetheplatz,
Graf-Wyrich-Straße von Schloß- bis Duisburger Straße,
Im Hagerfeld,
Hagdorn,
Hindenburgstraße,
Hingbergstraße bis Brückstraße,
Horst-Wessel-Straße,
Hohle Gasse,
Hölle,
Jadenstraße,
Kaiserplatz und Platz am Tränkebrunnen,
Kaiserstraße,
Kämpchenstraße,
Kalkstraße,
Kampstraße von Wilhelmstraße bis Trooststraße,
Kettwiger Straße,
Kettwiger Straße, Durchgang zum Alten Markt,
Klopstockstraße,
Kirchplatz an der Petrikirche,
Köhle,
Körnerstraße,
Kohlenkamp,
Kohlenstraße,
Kurze Straße,
Kortumstraße,
Ludwig-Rückmann-Straße,
Leibnizstraße,
Leineweberstraße,
Lessingstraße,

Löhberg,
 Löhstraße,
 Lohscheidt,
 Luisental,
 Mühlenberg,
 Mührenkamp,
 Neuhofstraße,
 Oberstraße,
 Oberhausener Straße bis zur 1. Brücke,
 Parallelstraße,
 Von-Papen-Straße,
 Querstraße,
 Rüdertstraße,
 Ruhrstraße,
 Sandstraße,
 Scheffelstraße,
 Schillerstraße,
 Schloßstraße,
 Schollenstraße,
 Schreinerstraße,
 Seilerstraße bis Nr. 11,
 Sommerstraße,

Stromstraße,
 Stadtbadaufgang und -durchgang,
 Südstraße,
 Teinerstraße,
 Trooststraße,
 Treppe Ruhranlage-Schloßstraße,
 Treppe zur Rheinischen Straße,
 Treppe Ruhrbrücke—Rhein. Bahn,
 Umlandstraße,
 Vereinsstraße,
 Viktoriastraße und -platz,
 Vorster Straße,
 Verbindungsweg von Löhberg bis Kohlenkamp,
 Verbindungsweg von Löhberg bis Querstraße,
 Wallstraße,
 Weißenburger Straße,
 Wertgasse,
 Wiesenstraße bis Zinkhüttenstraße,
 Wilhelmplatz,
 Wilhelmstraße,
 Zunftmeisterstraße.

Sonderblatt

zum

Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32

Düsseldorf, Samstag, den 8. August

1936

527.

Nachtrag zur Polizeiverordnung

über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, erlassen für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 18. Juni 1909, für den Regierungsbezirk Arnsberg am 22. Mai 1909 und für den Regierungsbezirk Münster am 18. August 1909 mit späteren Ergänzungen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den Umfang des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Polizeiverordnung erlassen:

I.

Die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 22. Mai 1909, des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. Juni 1909 und des Regierungspräsidenten in Münster vom 18. August 1909 über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen werden für den Umfang derjenigen Teile der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster, die zum Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehören, wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 ist an die Stelle: „unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen ...“ zu setzen: „unbeschadet der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen und sonstiger sicherheitstechnischer Vorschriften (§§ 36, 37) ...“

2. Abschnitt II A 5 erhält an Stelle der bisherigen folgende Überschrift: „Elektrische Anlagen und Einrichtungen (Beleuchtung), Heizung, Lüftung, Rauchabführung.“

3. § 36 erhält folgende Fassung: „Elektrische Anlagen und Einrichtungen (Beleuchtung). Das Theatergebäude muß eine ausreichende Beleuchtung haben. Die Beleuchtung des Theatergebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 21).“

Außer der allgemeinen Beleuchtung müssen in allen Räumen der Theater, die bei künstlichem Licht benutzt werden, eine Notbeleuchtung und, soweit vorgeschrieben, eine Sonderbeleuchtung und Panikbeleuchtung nach Maßgabe der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 21) eingerichtet und betrieben werden.“

4. § 45 ist zu streichen.

5. In § 49 sind zu streichen: die ganze Ziffer 2; ferner in Ziffer 3 die Worte „elektrische Beleuchtung“.

6. § 67 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 21).“

7. In § 67 sind zu streichen: In Ziffer 5: „; bei elektrischen Anlagen gilt die Zuleitung nicht als Befestigung im Sinne dieser Forderung“, ferner die ganze Ziffer 9.

8. § 67 Ziffer 11 erster Satzteil erhält folgende Fassung: „Eine ausreichende Notbeleuchtung ist bei elektrischer Beleuchtung nach Maßgabe der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Febr. 1935 (Gesetzamml. S. 21), bei andersartiger Beleuchtung nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.“

9. § 71 Abs. d erhält folgende Fassung: „Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 21).“

10. § 85 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Für größere Versammlungsräume dürfen elektrische Beleuchtung nach Maßgabe der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 21) und Zentralheizungen vorgeschrieben werden.“

11. § 94 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: „Für größere Versammlungsräume mit Podium dürfen elektrische Beleuchtung nach Maßgabe der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 21) und Zentralheizungen gefordert werden.“

12. § 95e Ziffer 1 erhält folgende Fassung: „Die Beleuchtung muß elektrisch sein nach Maßgabe der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzamml. S. 21). Soffittenbeleuchtungen sind unzulässig.“

13. Abschnitt II F 6 erhält an Stelle der bisherigen folgende Überschrift: „Elektrische Anlagen und Einrichtungen (Beleuchtung), Heizung, Lüftung, Rauchabführung.“

14. § 116 erhält folgende Fassung: „Elektrische Anlagen und Einrichtungen (Beleuchtung). Das Zirkus-

gebäude muß eine ausreichende Beleuchtungseinrichtung haben. Die Beleuchtung des Zirkusgebäudes in allen seinen Teilen muß elektrisch sein. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 21).

Außer der allgemeinen Beleuchtung müssen in allen Räumen des Zirkus, die bei künstlichem Licht benutzt werden, eine Notbeleuchtung und, soweit vorgeschrieben, eine Sonderbeleuchtung und Panikbeleuchtung nach Maßgabe der Polizeiverordnung über Errichtung und

Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 21) eingerichtet und betrieben werden."

15. In § 120 Ziffer 1 ist die Zahl „45“ durch „46“ zu ersetzen, und vor der Zahl „42“ die Zahl „36“ einzusetzen.

II.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, 27. Juli 1936.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

528.

Nachtrag zur Polizeiverordnung

über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, erlassen für den Regierungsbezirk Düsseldorf am 18. Juni 1909, für den Regierungsbezirk Arnberg am 22. Mai 1909 und für den Regierungsbezirk Münster am 18. August 1909 mit späteren Ergänzungen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Polizeiverordnung erlassen:

I.

Die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 22. Mai 1909, des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. Juni 1909 und des Regierungspräsidenten in Münster vom 18. August 1909 über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen werden für den Umfang derjenigen Teile der Regierungsbezirke Arnberg, Düsseldorf und Münster, die zum Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gehören, wie folgt geändert:

1. In den §§ 5 Ziffer 3, 20, 25, 37 Ziffer 2, 98 Ziffer 1 und 117 Ziffer 2 ist statt „feuerfeste Decken ohne Öffnungen und durch massive Wände“ zu setzen „feuerbeständige Decken und Wände ohne Öffnungen“.

2. Im § 21 Ziffer 4 vorletzte Zeile und § 28 ist statt „feuerfester“ zu setzen „in feuerhemmender Bauweise hergestellt“.

3. Im § 30 Abs. 3 ist das Wort „massiv“ zu streichen.

4. Im § 64 ist statt „feuersichere Treppen“ zu setzen „Treppen aus feuerhemmenden Baustoffen“.

5. In den §§ 22 Ziffer 1 Abs. 4, 30 Ziffer 1 und 67 Ziffer 8 ist das Wort „massiv“ zu ersetzen durch „feuerbeständig“.

6. In § 30 Ziffer 1 sind die Worte „glutfester umhülltem“ zu ersetzen durch „feuerbeständigem“.

7. In den §§ 20 Ziffer 2, 22 Ziffer 1 Abs. 4, 25 Ziffer 4, 26 Ziffer 2, 30 Ziffer 1, 31 Ziffer 1 und 2, 32 Ziffer 3, 33 Ziffer 1, 34 Ziffer 1, 37 Ziffer 3, 63 Ziffer 1 und 2, 64 Ziffer 1, 65 Ziffer 1, 76, 77a, 83 Ziffer 3, 92a Ziffer 1 und 2, 95c Ziffer 1 und 2, 95f, 99 Ziffer 2, 109 Ziffer 1, 110 Ziffer 1, 112 Ziffer 1 und 4, 113 Ziffer 1, 114 Ziffer 1 und 117 Ziffer 3 ist das Wort „feuerfest“ zu ersetzen durch „feuerbeständig“.

8. In den §§ 12 Ziffer 7, 21 Ziffer 2, 26 Ziffer 1, 27 Ziffer 1, 30 Ziffer 2, 31 Ziffer 1, 32 Ziffer 2 und 3, 37 Ziffer 2, 63 Ziffer 2 und 3, 67 Ziffer 8, 92a Ziffer 2, 95c Ziffer 2, 95e Ziffer 1, 109 Ziffer 1, 110 Ziffer 1, 112 Ziffer 1 und 3 und 117 Ziffer 2 ist das Wort „feuerfester“ durch „feuerhemmend“ zu ersetzen.

II.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, 27. Juli 1936.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

529.

Nachtrag zur Polizeiverordnung

über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk folgende Polizeiverordnung erlassen:

I.

Die Polizeiverordnung über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 21. April 1926 nebst den Nachtragspolizeiverordnungen vom 25. Januar 1927,

12. November 1928 und 6. Juni 1930 wird wie folgt geändert:

1. Es sind zu streichen: In § 24 Abs. 2 die Sätze 2 und 4, in § 25 die Worte „elektrischen und“, in § 29 in Abs. 2 die Worte „oder bei Relaischaltung betriebsfähig ist“; Abs. 3 ganz; ferner die §§ 26, 30 Satz 2 und 3, 32, 47, 48 und 49.

2. Der § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Elektrische Beleuchtung kann gefordert werden. Für die elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die be-

sonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 21)."

3. § 29 Abs. 4 wird Abs. 3. Als neuer Abs. 4 ist einzusetzen: „Sofern zur Notbeleuchtung elektrisches Licht verwandt wird, gelten hierfür die Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 21).“

4. § 46 erhält folgende Fassung: „Für die Beleuchtung des Bildwerferraumes und für den Betrieb des Bildwerfers ist elektrischer Strom zu verwenden. Für die

elektrischen Anlagen und Einrichtungen gelten die besonderen Vorschriften der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Febr. 1935 (Gesetzsamml. S. 21).“

II.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Essen, 27. Juli 1936.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.